



Merkblatt

zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NW) vom 04.12.2015 für Gewerbebetriebe

Handwerkerparkausweis für Regierungsbezirke in NRW

Hinweise:

- Es dürfen für eine Ausnahmegenehmigung maximal fünf spezielle **Service- oder Werkstattfahrzeuge** angegeben werden, wobei der Parkausweis nur bei einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein separater Antrag zu stellen. **Privatfahrzeuge sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.**
- Die Genehmigung darf nur im Rahmen von **Reparatur- und Montagearbeiten** genutzt werden und berechtigt **nicht zum Parken am Betriebssitz bzw. im direkten Umfeld. Reine Ladetätigkeiten sind nicht Bestandteil der Genehmigung.**
- Die Fahrzeuge müssen auf beiden Längsseiten mit einer festen **Firmenaufschrift (mind. Größe DIN A4)** versehen sein. Es empfiehlt sich, dem Antrag Fotos beizufügen, auf denen sowohl das amtliche Kennzeichen als auch die Beschriftung des Fahrzeuges ersichtlich sind. Ggfs. kann auch eine Vorführung vereinbart werden.
- Dem Antrag sind Kopien der Kraftfahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigung Teil 1 für die beantragten Fahrzeuge und ein Nachweis über den Handwerksbetrieb (z. B. Kopie der Handwerkerkarte) bzw. den Gewerbebetrieb (Kopie der Gewerbebeanmeldung) beizulegen.

Geltungsbereich:

Regierungsbezirke in NRW und die dazugehörigen Städte und Kreise:

Arnsberg:	Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Soest, Kreis Unna
Münster:	Bottrop, Gelsenkirchen, Münster, Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Recklinghausen, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf
Detmold:	Bielefeld, Kreis Gütersloh, Kreis Herford, Kreis Höxter, Kreis Lippe, Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Paderborn
Düsseldorf:	Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen, Kreis Wesel
Köln:	Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen, Kreis Aachen, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis

Parkberechtigung:

Während des Arbeitseinsatzes ist das Parken an folgenden Stellen erlaubt:

- im eingeschränkten Haltverbot und in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290.1 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Gebühren:

Regierungsbezirk Arnsberg:	150,00 €
jeder weitere Regierungsbezirk:	+ 50,00 €
Kennzeichenänderung	10,00 € (bei bestehender Ausnahmegenehmigung)